



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 27/2014

31. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juli 2014 Seite 1046

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juli 2014 Seite 1064

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juli 2014 Seite 1081

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juli 2014 Seite 1091

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juli 2014 Seite 1114

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 30. Juli 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2009, S. 576) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Value Chain Management erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.“

- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.“
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Satzpunkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
 3. Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch nachfolgende Anlage 1 (Studienablaufplan) ersetzt.
 4. Die Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird durch nachfolgende Anlage 2 (Modulbeschreibungen) ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2009, S. 595) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 12 Freiversuch“ durch die Angabe „§ 12 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 12 wird aufgehoben.
3. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall,“ gestrichen.
4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2009, S. 576, 595) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des Artikels 2 Nr. 4 der vorliegenden Änderungssatzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und die Bestimmungen des Artikels 2 Nr. 1, 2 und 3 in der Fassung der vorliegenden Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2014/2015 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2014/2015 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen des § 12 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2009, S. 595) fort.

Die ab Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der durch vorliegende Änderungssatzung novellierten Studien- und Prüfungsordnung entscheiden.

Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 30. Oktober 2014 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juli 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juli 2014.

Chemnitz, den 30. Juli 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Ergänzungsmodul:					
Modul 1: Wahlpflichtbereich: Wirtschaft, Recht und Politik Es sind aus dem nachfolgenden Bereich 1 fünf Veranstaltungen (mit jeweils mindestens 2 LVS) oder aus dem nachfolgenden Bereich 2 drei Veranstaltungen (mit jeweils 3 LVS) zu wählen:					
Bereich 1:	Wahlpflichtveranstaltung I 90 AS mind. 2 LVS (V2/Ü1, V2, V1/Ü1, V3 oder Ü2) PL: Klausur	Wahlpflichtveranstaltung III 90 AS mind. 2 LVS (V2/Ü1, V2, V1/Ü1, V3 oder Ü2) PL: Klausur	Wahlpflichtveranstaltung V 90 AS mind. 2 LVS (V2/Ü1, V2, V1/Ü1, V3 oder Ü2) PL: Klausur		450 AS / 15 LP
-----	Wahlpflichtveranstaltung II 90 AS mind. 2 LVS (V2/Ü1, V2, V1/Ü1, V3 oder Ü2) PL: Klausur	Wahlpflichtveranstaltung IV 90 AS mind. 2 LVS (V2/Ü1, V2, V1/Ü1, V3 oder Ü2) PL: Klausur	-----		
Bereich 2:	Wahlpflichtveranstaltung I 150 AS 3 LVS (V2/Ü1, V1/Ü2 oder V2/FS1) PL: Klausur	Wahlpflichtveranstaltung II 150 AS 3 LVS (V2/Ü1, V1/Ü2 oder V2/FS1) PL: Klausur	Wahlpflichtveranstaltung III 150 AS 3 LVS (V2/Ü1, V1/Ü2 oder V2/FS1) PL: Klausur		
2. Basismodul:					
Modul 2: Grundlagen des Managements von Wertschöpfungsketten (Es sind folgende Veranstaltungen zu belegen. Für den Fall, dass diese bereits im absolvierten Bachelorstudien-	Operations Research 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur oder alternativ	Analytische Informationssysteme 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur oder alternativ E-Business			600 AS / 20 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<p>gang belegt wurden, sind die jeweils angegebenen Alternativeranstaltungen zu wählen.)</p>	<p>Computerübung angewandte Statistik 2 LVS (Ü2) ASL: Datenanalysen und Protokolle PL: Klausur</p> <p>Grundlagen der Internen Unternehmensrechnung und des Controllings 150 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Marketinginstrumente II 150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur oder alternativ B2B-Marketing 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p>150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur oder Database Marketing 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur oder Data Mining 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>			
<p>3. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind zwei auszuwählen:</p>					
<p>Modul 3: Supply Chain Management</p>	<p>Produktionsmanagement II 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p>Beschaffungsmanagement II 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p>Supply Chain Management 150 AS 3 LVS (V2/FS1) 2 PL: Klausur, Abschlussbericht zur Fallstudie</p>		<p>600 AS / 20 LP</p>

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
		<p>E-Business 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p>oder anstelle der Fallstudie Supply Chain Management Betriebswirtschaftliche Systemanalyse 50 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur</p>		
Modul 4: Interne Unternehmensrechnung und Controlling		<p>Operative Unternehmenssteuerung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>Strategische Unternehmenssteuerung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur (gemeinsame Klausur zu Operative und Strategische Unternehmenssteuerung)</p>	<p>Partialsysteme des Management und Controllings 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Data Mining 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>		600 AS / 20 LP
Modul 5: Marketing	<p>Marketingkommunikation 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p>Marktforschung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Konsumentenverhalten 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p>Database Marketing 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>		600 AS / 20 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
4. Modul Seminar/Projektarbeit:					
Modul 6: Seminar/Projektarbeit			Seminar zu Value Chain Management 300 AS 2 LVS (S2) ASL: Hausarbeit und Präsentation Projekt/Fallstudie zu Value Chain Management 150 AS 2 LVS (PR/FS2) ASL: Präsentation		450 AS / 15 LP
5. Modul Master-Arbeit:					
Modul 7: Master-Arbeit				900 AS 2 PL: Masterarbeit, mündliche Prüfung (Verteidigung)	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von: Modul 3 und 5)	17-19 (Bereich 1) 16 (Bereich 2)	19-21 (Bereich 1) 18 (Bereich 2)	12/13 2 (Bereich 1) 13 (Bereich 2)	0	48-53 (Bereich 1) 47 (Bereich 2)
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von: Modul 3 und 5)	930 (Bereich 1) 900 (Bereich 2)	930 (Bereich 1) 900 (Bereich 2)	840 (Bereich 1) 900 (Bereich 2)	900 AS	3600 AS / 120 LP

ASL Anrechenbare Studienleistung
 V Vorlesung
 S Seminar
 Ü Übung
 K Kolloquium
 PR Projekt
 FS Fallstudie

PL Prüfungsleistung
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 LVS Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	1
Modulname	Wahlpflichtbereich: Wirtschaft, Recht und Politik
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Value Chain Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studierenden ihre Vertiefungsmodule des Masterstudienganges Value Chain Management frei ergänzen können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul ermöglicht es den Studierenden während des Masterstudienganges durch die freie Wahl von Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein spezifisches Ausbildungsprofil zu ergänzen. Das Modul befähigt die Studierenden, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit wichtigen Nachbardisziplinen zu begreifen und im Berufsalltag sicher zu erkennen sowie unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen in das Berufsleben einzubringen. Die Wahlmöglichkeit und die Eröffnung einer fakultativen Mehrleistung fördern die selbstbestimmte Studienwahl der Studierenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Fallstudie. Es sind aus dem nachfolgenden Bereich 1 fünf Veranstaltungen (mit jeweils mindestens 2 LVS) oder aus dem nachfolgenden Bereich 2 drei Veranstaltungen (mit jeweils 3 LVS) zu wählen. Für den Bereich 1 können auch Veranstaltungen aus dem Bereich 2 gewählt werden.</p> <p>Bereich 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 2 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 2 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung V (mind. 2 LVS) <p>Aus den folgenden Veranstaltungen dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden oder in Modul 2 des Masterstudienganges Value Chain Management gewählt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II, III, IV und V sind aus den nachfolgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Controlling (V1/Ü1) • Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre (V2) • Konzernabschluss (V2/Ü1) • Konjunktur und Wachstum (V2) • Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2) • Finanzwissenschaft I (V2/Ü1) • General Management (V2) • Wettbewerbswirtschaft (V2) • Öffentliches Recht (V2/Ü1) • Management sozialer Prozesse (V2) • Finanzmanagement (V2/Ü1) • Marketingmanagement (V2) • Informationsmanagement (V2/Ü1) • Businessplanung und Management von Gründungen (V2/Ü1) • Wirtschaftsförderung (V2/Ü1) • Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2) • Management und Führung in Organisationen (V2) • Innovationsmanagement (V2) • Organisationstheorien (V2) • Produktionsmanagement I (V2) • Beschaffungsmanagement I (V2) • Marketinginstrumente I (V2) • Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1) • Prüfungswesen (V1/Ü1) • Besteuerung I (V1/Ü1) • Besteuerung II (V1/Ü1) • Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1) • Strategisches Management (V2) • Finanzinstitutionen (V2/Ü1)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzbewertung (V2/Ü1) • Arbeitsrecht (V2) • Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1) • Öffentliches Wirtschaftsrecht II (V2/Ü1) • Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1) • Umweltrecht I (V2/Ü1) • Umweltrecht II (V2) • Recht der Information und Kommunikation I (V2/Ü1) • Recht der Information und Kommunikation II (V2/Ü1) • Vertragsgestaltung (V2) • Wettbewerbsrecht (V2) • Bau- und Planungsrecht (V2/Ü1) • Bau- und Immobilienrecht (V2) • Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung (V2) • Ausgewählte Probleme der Finanzwissenschaft (V2) • Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (V2) • B2B-Marketing (V2) • Projektmanagement (V2/Ü1) • Informationssysteme in Industrie, Handel und Dienstleistungen (V2/Ü1) <p>Bereich 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V und Ü oder V und FS: Wahlpflichtveranstaltung I (3 LVS) • V und Ü oder V und FS: Wahlpflichtveranstaltung II (3 LVS) • V und Ü oder V und FS: Wahlpflichtveranstaltung III (3 LVS) <p>Aus den nachfolgenden Veranstaltungen können Veranstaltungen ausgewählt werden, wenn diese nicht zu den im Studiengang Value Chain Management ausgewählten zwei Vertiefungsmodulen gehören oder in Modul 2 des Masterstudiengangs Value Chain Management gewählt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen I, II und III sind aus den nachfolgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktionsmanagement II (V2/Ü1) • Beschaffungsmanagement II (V2/Ü1) • E-Business (V2/Ü1) • Supply Chain Management (V2/FS1) • Partialsysteme des Management und Controllings (V2/Ü1) • Big Data Management (V1/Ü2) • Marketingkommunikation (V2/Ü1) • Marktforschung (V2/Ü1) • Konsumentenverhalten (V2/Ü1) • Database Marketing (V2/Ü1) • Systeme des KBM (V1/Ü2) • Strategic IT-Management (V1/Ü2) (in englischer Sprache) • Prozess-Controlling (V2/Ü1) • Operative Unternehmenssteuerung (V2/Ü1)* • Strategische Unternehmenssteuerung (V2/Ü1)* • Data Mining (V2/Ü1) <p>*) Die Veranstaltungen Operative Unternehmenssteuerung und Strategische Unternehmenssteuerung können nur in Kombination belegt werden. Operative Unternehmenssteuerung wird der Wahlpflichtveranstaltung II und Strategische Unternehmenssteuerung der Wahlpflichtveranstaltung III zugeordnet.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen, wenn Veranstaltungen aus dem Bereich 1 gewählt wurden und aus zwei bzw. drei Prüfungsleistungen, wenn Veranstaltungen aus dem Bereich 2 gewählt wurden. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Veranstaltungen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

	<p>Bereich 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung IV • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung V <p>Bereich 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung II • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung III <p>Bei der Wahl der Veranstaltungen Operative Unternehmenssteuerung und Strategische Unternehmenssteuerung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Wahlpflichtveranstaltung I • 180-minütige Klausur zu Operative Unternehmenssteuerung und Strategische Unternehmenssteuerung <p>Bei der Wahl der Veranstaltung Partialsysteme des Management und Controllings ist anstatt einer 60-minütigen Klausur eine 90-minütige Klausur zu Partialsysteme des Management und Controllings zu erbringen.</p>
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen im Bereich 1 ist jeweils 1. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen im Bereich 2 ist jeweils 1. Bei der Wahl der Veranstaltungen Operative Unternehmenssteuerung und Strategische Unternehmenssteuerung ist die Gewichtung der Prüfungsleistungen folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1 • Klausur zu Operative Unternehmenssteuerung und Strategische Unternehmenssteuerung, Gewichtung 2 <p>Für die einzelnen Prüfungsleistungen im Bereich 1 und im Bereich 2 ist jeweils Bestehen erforderlich.</p>
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	2
Modulname	Grundlagen des Managements von Wertschöpfungsketten
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Value Chain Management
	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst wesentliche Inhalte aus den Bereichen Marketing, IT, Produktion und Controlling, welche als erforderliche Grundlage für die Veranstaltungen in den weiterführenden Modulen angesehen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul gewährt den Studierenden des Masterstudiengangs einen ersten Einblick in die Grundlagen der vier Fachrichtungen und soll damit auch die Schwerpunktfindung (Wahl der Vertiefungsmodule) der Studenten unterstützen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind folgende Veranstaltungen zu belegen. Für den Fall, dass diese bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden, sind die jeweils angegebenen Alternativveranstaltungen zu wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Operations Research (2 LVS) • Ü: Operations Research (1 LVS) <li style="padding-left: 40px;"><i>oder alternativ für „Operations Research“:</i> <li style="padding-left: 40px;">Ü: <i>Computerübung angewandte Statistik</i> (2 LVS) • V: Grundlagen der Internen Unternehmensrechnung und des Controllings (1 LVS) • Ü: Grundlagen der Internen Unternehmensrechnung und des Controllings (1 LVS) • V: Marketinginstrumente II (2 LVS) <li style="padding-left: 40px;"><i>oder alternativ für „Marketinginstrumente II“:</i> <li style="padding-left: 40px;">V: <i>B2B-Marketing</i> (2 LVS) <li style="padding-left: 40px;">Ü: <i>B2B-Marketing</i> (1 LVS) • V: Analytische Informationssysteme (2 LVS) • Ü: Analytische Informationssysteme (1 LVS) <li style="padding-left: 40px;"><i>oder alternativ für „Analytische Informationssysteme“:</i> <li style="padding-left: 40px;"><i>eine der drei Veranstaltungen, welche nicht im Vertiefungsmodul absolviert wird:</i> <li style="padding-left: 40px;">V: <i>E-Business</i> (2 LVS) <li style="padding-left: 40px;">Ü: <i>E-Business</i> (1 LVS) <li style="padding-left: 40px;">oder <li style="padding-left: 40px;">V: <i>Database Marketing</i> (2 LVS) <li style="padding-left: 40px;">Ü: <i>Database Marketing</i> (1 LVS) <li style="padding-left: 40px;">oder <li style="padding-left: 40px;">V: <i>Data Mining</i> (2 LVS) <li style="padding-left: 40px;">Ü: <i>Data Mining</i> (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Operations Research <li style="padding-left: 20px;"><i>oder bei Wahl von Computerübung angewandte Statistik:</i> • <i>Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von 4 bis 6 Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse (jeweils ca. 1 AS) zur Computerübung angewandte Statistik</i> <p><i>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu <i>Computerübung angewandte Statistik</i>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Internen Unternehmensrechnung und des Controllings • 60-minütige Klausur zu Marketinginstrumente II <i>oder zu B2B-Marketing</i> • 60-minütige Klausur zu Analytische Informationssysteme <i>oder zu der gewählten Alternativveranstaltung</i>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Operations Research, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 2 • Klausur zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Grundlagen der Internen Unternehmensrechnung und des Controllings, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Marketinginstrumente II <i>oder zu B2B-Marketing</i>, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Analytische Informationssysteme <i>oder zu der gewählten Alternativveranstaltung</i>, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	3
Modulname	Supply Chain Management
Modulverantwortlich	Professur BWL VII - Betriebswirtschaftliche Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden die Problemstellungen und Lösungsansätze im Beschaffungs- und Produktionsmanagement aus der Bachelorausbildung vertieft. Insbesondere wird Wert auf neue und anspruchsvolle wissenschaftliche Methoden in der Entscheidungsfindung gelegt. Die Erkenntnisse aus diesen beiden Fächern fließen ein in eine ganzheitliche Betrachtung von miteinander vernetzten Unternehmen, in das Supply Chain Management. Auch hier spielen neben Management-Ansätzen quantitative Methoden zur Generierung von Netzwerken und die Einbeziehung von Soft Facts eine wesentliche Rolle.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben ein tiefgründiges Verständnis der Komplexität von vernetzten Produktionsprozessen. Sie werden in die Lage versetzt, aus unterschiedlichen Situationen heraus Ansätze einer effizienten Produktionssteuerung zu entwickeln und den Einsatz effizienter Beschaffungsstrategien vorzubereiten. Sie verstehen den Konflikt zwischen individueller Nutzenmaximierung einzelner Unternehmen in einem Produktionsnetzwerk und der Nutzenmaximierung des gesamten Netzwerkes und beherrschen theoretische Ansätze zur Bewältigung dieses Konfliktes.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Fallstudie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Produktionsmanagement II (2 LVS) • Ü: Produktionsmanagement II (1 LVS) • V: Beschaffungsmanagement II (2 LVS) • Ü: Beschaffungsmanagement II (1 LVS) • V: E-Business (2 LVS) • Ü: E-Business (1 LVS) • V: Supply Chain Management (2 LVS) • FS: Supply Chain Management (1 LVS) <p>oder anstelle der Fallstudie „Supply Chain Management“: V: Betriebswirtschaftliche Systemanalyse (2 LVS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	empfohlen: Modul 1: Wahlpflichtbereich: Wirtschaft, Recht und Politik (insbes. Produktionsmanagement I und Beschaffungsmanagement I), Modul 2: Grundlagen des Managements von Wertschöpfungsketten (insbes. Operations Research)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement II • 60-minütige Klausur zu Beschaffungsmanagement II • 60-minütige Klausur zu E-Business • 60-minütige Klausur zu Supply Chain Management • Abschlussbericht (Umfang: ca. 2 Seiten, Bearbeitungszeit: 2 Wochen) zur Fallstudie Supply Chain Management <p>oder bei Besuch der Vorlesung Betriebswirtschaftliche Systemanalyse 60-minütige Klausur zu Betriebswirtschaftliche Systemanalyse</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils 1. Für die einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils Bestehen erforderlich.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	4
Modulname	Interne Unternehmensrechnung und Controlling
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden spezifische Problemstellungen und Lösungsansätze der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen vermittelt. Die behandelten Fragen beziehen sich auf die Gestaltung einzelner Aktivitäten von Führungsprozessen der verschiedenen Ebenen (Zielbildung, Prognose, Bewertung, Kontrolle inkl. Abweichungsanalyse etc.). Außerdem wird die aufeinander abgestimmte Steuerung verschiedener Unternehmensbereiche thematisiert (Strategiebestimmung, Investitionspolitik, Gestaltung von Kennzahlen-, Budgetierungs-, Verrechnungspreis- und Anreizsystemen etc.). Besonders betrachtet werden Steuerungssysteme für spezifische Bereiche und Erfolgsfaktoren von Unternehmen sowie deren Integration.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben ein tiefgründiges Verständnis vielfältiger Problemstellungen der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen, deren Bereichen und Erfolgsfaktoren sowie der in den jeweiligen Problemsituationen geeigneten betriebswirtschaftlichen Methoden. Sie können diese Methoden anwenden, deren Vor- und Nachteile beurteilen sowie eine kontextbezogene Methodenwahl vornehmen. Außerdem erwerben sie das Rüstzeug für die Gestaltung übergreifender Steuerungssysteme.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Operative Unternehmenssteuerung (2 LVS) • Ü: Operative Unternehmenssteuerung (1 LVS) • V: Strategische Unternehmenssteuerung (2 LVS) • Ü: Strategische Unternehmenssteuerung (1 LVS) • V: Partialsysteme des Management und Controllings (2 LVS) • Ü: Partialsysteme des Management und Controllings (1 LVS) • V: Data Mining (2 LVS) • Ü: Data Mining (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	empfohlen: Modul 2: Grundlagen des Managements von Wertschöpfungsketten (insb. Grundlagen der Internen Unternehmensrechnung und des Controllings)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Operative und Strategische Unternehmenssteuerung • 90-minütige Klausur zu Partialsysteme des Management und Controllings • 60-minütige Klausur zu Data Mining
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Operative und Strategische Unternehmenssteuerung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Partialsysteme des Management und Controllings, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zu Data Mining, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	5
Modulname	Marketing
Modulverantwortlich	Professur BWL II - Marketing und Handelsbetriebslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul wird spezifisches Wissen im Bereich des Marketings vermittelt. Einen Schwerpunkt stellt dabei vor allem die Erklärung und Erforschung von Konsumentenverhalten dar. Zusätzlich findet aus der Vielfalt der Marketinginstrumente besonders die Marketingkommunikation Beachtung. Ergänzt mit Ansätzen des IT-gestützten Marketings kann so ein tiefgehender Eindruck in Strategien, Planung, Maßnahmen, Umsetzung und Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen gegeben werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben ein tiefgründiges Verständnis und Anwendungswissen bezüglich vielfältiger Problemstellungen und Methoden des Marketings und der Marktforschung. Dieses soll sie vor allem zur Erklärung und Beeinflussung von Konsumentenverhalten im Sinne des Unternehmens befähigen. Darüber hinaus kennen die Studierenden vielfältige kommunikationspolitische Möglichkeiten sowie deren Vor- und Nachteile für die Unterstützung und Erreichung der strategischen Marketingziele des Unternehmens.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Marketingkommunikation (2 LVS) • Ü: Marketingkommunikation (1 LVS) • V: Marktforschung (2 LVS) • Ü: Marktforschung (1 LVS) • V: Konsumentenverhalten (2 LVS) • Ü: Konsumentenverhalten (1 LVS) • V: Database Marketing (2 LVS) • Ü: Database Marketing (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	empfohlen: Modul 2: Grundlagen des Managements von Wertschöpfungsketten
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Marketingkommunikation • 60-minütige Klausur zu Marktforschung • 60-minütige Klausur zu Konsumentenverhalten • 60-minütige Klausur zu Database Marketing
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils 1. Für die einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils Bestehen erforderlich.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science
Modul Seminar/Projektarbeit

Modulnummer	6
Modulname	Seminar/Projektarbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Value Chain Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insbesondere werden im Modul 6 die in § 5 Satz 2 Nr. 3 bis 6 der Studienordnung genannten Ziele unterstützt. Im Vordergrund steht die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, Zeitmanagement, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien, sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten. Unterstützt werden auch Überzeugungskraft, Präsentations-, Diskussions- und Moderationskompetenz. Geschult werden der Umgang mit Datenverarbeitungs- und Präsentationsmedien zur Beschaffung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Projekt/Fallstudie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Seminar zu Value Chain Management (2 LVS) • PR/FS: Projekt/Fallstudie zu Value Chain Management (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar (Umfang: ca. 25-30 Seiten, 210 AS, Bearbeitungszeit: 15 Wochen) und 15-minütige mündliche Präsentation zum Seminar • 30-minütige mündliche Präsentation zu Projekt/Fallstudie <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit und Präsentation zum Seminar, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation zu Projekt/Fallstudie, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Value Chain Management mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	7
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Value Chain Management
Inhalte und Qualifikations-ziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums ein und wird in der Regel einem der Schwerpunkte der Module 3 bis 5 zugeordnet sein. Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer vorgegeben und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Dem Studierenden wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge einzureichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Masterarbeit qualifiziert die Studierenden zur Anwendung des im Studiengang erworbenen theoretischen und anwendungsorientierten Fachwissens auf konkrete Aufgabenstellungen aus dem Bereich Value Chain Management. Sie ist zugleich Ausweis für die erworbene Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Argumentation auf hohem fachlichem Niveau, die die Umsetzung der im Modul 6 erworbenen Schlüsselqualifikationen zeigt.</p>
Lehrformen	Konsultationen können in Anspruch genommen werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorliegen einer vom Prüfungsausschuss bestätigten Themenstellung für die Masterarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> das Vorliegen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den Modulen 1-6
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> Masterarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 16 Wochen) 30-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> Masterarbeit, Gewichtung 4 mündliche Prüfung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Studienordnung für den konsekutiven Studiengang
Business Intelligence & Analytics
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich. Eine Studienaufnahme im Sommersemester ist jedoch zur Wahrung des Studienanschlusses an die grundständigen Studiengänge möglich. In diesem Fall ist eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Business Intelligence & Analytics erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, im Bachelorstudiengang Informatik oder im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR) oder die Fallstudie (FS).
- (2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang. Ziele des Studiengangs sind:

1. die Vermittlung umfangreicher methodischer und technologiespezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den Themenfeldern ‚Business Intelligence‘ und ‚Business Analytics‘ zur Analyse von Daten im Unternehmen,
2. die Vermittlung umfassender Kenntnisse in den Wissenschaftsbereichen der Wirtschaftsinformatik, welche die betriebswirtschaftlich-fachlichen Konzepte der oben genannten Themenfelder aufgreifen und informationstechnologisch abbilden bzw. ihre Umsetzung unterstützen,
3. die Vermittlung umfangreicher Kenntnisse vor allem im Hinblick auf die Analyse großer, polystrukturierter Datenmengen (‚Big Data‘) an der Schnittstelle zu weiteren wissenschaftlichen Disziplinen, verbunden mit einem Verständnis für das Einsatzgebiet unterschiedlicher Technologien und für den Wertbeitrag eingesetzter Lösungen,
4. eine Sensibilisierung für die starke Interdisziplinarität des Studiengangs und für die Schnittstellenfunktion, die Absolventen im Berufsleben im Spannungsfeld zwischen Anwendungsdomäne, unternehmerischem Gesamtinteresse (Management) und den Herausforderungen adäquater technologischer Lösungen innehaben. Insbesondere im Kontext Big Data ist ein Verständnis für den juristischen Rahmen sowie ein Bewusstsein für etwaige gesellschaftliche Konsequenzen der Analyse von Daten anzustreben.
5. die Befähigung zur Erarbeitung themenübergreifender und ganzheitlicher Lösungen bei komplexen Aufgabenstellungen mit fachlichen und informationstechnischen Bezügen,
6. die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere für Führungs- und Beratungstätigkeiten durch die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien, sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten,

7. eine solide Ausbildung in den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, um mit ihrer Hilfe qualitativ hochwertige Artefakte systematisch entwickeln zu können.

Teil 2 **Aufbau und Inhalte des Studiums**

§ 6 **Aufbau des Studiums**

- (1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Grundlagenmodul

Modul 1: Grundlagen Data Mining & Big Data 10 LP (Pflichtmodul)

2. Ergänzungsmodul

Modul 2: Ergänzungsbereich Informatik, Mathematik und Wirtschaft 30 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodul

Modul 3: Schwerpunktbereich Business Intelligence & Analytics 20 LP (Pflichtmodul)

4. Modul Fallstudie/Projekt/Seminar

Modul 4: Fallstudie/Projekt/Seminar 30 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit

Modul 5: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

- (2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Business Intelligence & Analytics an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 **Inhalte des Studiums**

(1) Das Modul 1 umfasst den Grundlagenbereich, in dem grundlegende Kenntnisse zu Business Intelligence und Business Analytics vermittelt werden, die im folgenden Studienverlauf vorausgesetzt werden. Dabei stehen Methoden zur Datenauswertung mit statistischen Verfahren sowie Lösungsansätze für Sammlung, Aufbereitung, Speicherung und Auswertung von Big Data im Vordergrund.

Das Modul 2 umfasst einen Ergänzungsbereich, in dem flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studierenden ihr Wissen und ihre Kompetenzen nach individuellen Präferenzen ergänzen und ausweiten können. Das Modul befähigt die Studierenden, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit den Nachbardisziplinen kennenzulernen sowie sich unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen anzueignen. Neben dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften stehen Veranstaltungen der Fakultät für Informatik sowie der Fakultät für Mathematik zur Verfügung. Mit dem Modul 3 wird das Ziel verfolgt, vertiefende Kenntnisse in den Themenfeldern Business Intelligence und Business Analytics zu vermitteln. Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen, indem vier Veranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Chemnitz oder aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik/Informatik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg erfolgreich absolviert werden müssen.

Der Masterstudiengang soll eine erhöhte Problemlösungskompetenz im Schwerpunktbereich vermitteln.

Modul 4 dient der Bildung dieser Kompetenz durch disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden. Die Angebote des Moduls sollen zudem zur Aneignung der für die Anfertigung einer Masterarbeit erforderlichen Kompetenzen beitragen.

Mit der Masterarbeit (Modul 5) soll schließlich im vierten Semester eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden, mit der die Studierenden ihre Fähigkeiten sowohl zur selbständigen analytisch-konzeptionellen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen als auch zur Auseinandersetzung mit Praxisfragestellungen aus dem Bereich der Inhalte des Masterstudienganges nachweisen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
2. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juli 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juli 2014.

Chemnitz, den 30. Juli 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester (i.d.R. WS)	2. Semester (i.d.R. SS)	3. Semester (i.d.R. WS)	4. Semester (i.d.R. SS)	Workload/ Leistungspunkte/ Gesamt
1. Grundlagenmodul					
Modul 1: Grundlagen Data Mining & Big Data	<p>Data Mining 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p><i>alternativ:</i> Wahlpflichtveranstaltung aus Modul 3 (V und Ü) 150 AS <i>mindestens 3 LVS</i> PL: Klausur</p> <p>Big Data Management 150 AS 3 LVS (V1/Ü2) PL: Klausur</p>				300 AS / 10 LP
2. Ergänzungsmodul					
Modul 2: Ergänzungsbereich Informatik, Mathematik und Wirtschaft					
Bereich 1 - Informatik: Es sind aus dem Angebot zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü) zu wählen.	<p>Wahlpflichtveranstaltung I 150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL: Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung II 150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL: Klausur</p>				900 AS / 30 LP
Bereich 2 - Mathematik:	Computerübung angewandte Statistik 150 AS 2 LVS (Ü2)				

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

	ASL: Datenanalysen und Protokolle PL: Klausur alternativ: weitere Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich 1 oder 3 150 AS mind. 3 LVS PL: Klausur				
Bereich 3 - Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik: Es sind aus dem Angebot zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü) zu wählen.	Wahlpflichtveranstaltung III 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur	Analytische Informationssysteme 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur alternativ: weitere Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich 3 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur Wahlpflichtveranstaltung IV 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur			
3. Vertiefungsmodul					
Modul 3: Schwerpunktbereich Business Intelligence & Analytics Es sind vier Veranstaltungen (jeweils V und Ü) aus dem Bereich 1 an der Technischen Universität Chemnitz oder aus dem Bereich 2 an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu wählen.					
Bereich 1: Technische Universität Chemnitz		Wahlpflichtveranstaltung I 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) oder (V1/Ü2) PL: Klausur	Wahlpflichtveranstaltung II 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) oder (V1/Ü2) PL: Klausur		600 AS / 20 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Bereich 2: TU Bergakademie Freiberg			Wahlpflichtveranstaltung III 150 AS 4 LVS (V2/Ü2) oder (V3/Ü1) PVL: Fallstudienaufgabe ASL: Klausur	Wahlpflichtveranstaltung IV 150 AS 4 LVS (V2/Ü2) oder (V3/Ü1) PVL: Fallstudienaufgabe ASL: Klausur	
4. Modul Fallstudie/Projekt/Seminar					
Modul 4: Fallstudie/Projekt/ Seminar			Fallstudie 300 AS 2 LVS (FS2) ASL Präsentation	Projekt 300 AS 2 LVS (PR2) ASL Präsentation Seminar 300 AS 2 LVS (S2) ASL Hausarbeit und Präsentation	900 AS / 30 LP
5. Modul Master-Arbeit					
Modul 5: Master-Arbeit				900 AS 2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung (Verteidigung)	900 AS / 30 LP
GESAMT					
Gesamt LVS	19 LVS		15 LVS	11 LVS	45 LVS
Gesamt AS	900 AS		900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
ASL Anrechenbare Studienleistung

V Vorlesung
S Seminar
Ü Übung
FS Fallstudie
K Kolloquium
PR Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Grundlagenmodul

Modulnummer	1
Modulname	Grundlagen Data Mining & Big Data
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mit dem Modul 1 wird das Ziel verfolgt, grundlegende Kenntnisse in den Themenfeldern Business Intelligence und Business Analytics zu vermitteln. Das Modul bietet den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Methoden und Technologien zur Auswertung und Mustererkennung in Daten mit statistischen Verfahren. Zudem wird ein Überblick über Herausforderungen und Lösungsansätze des Managements von Big Data, d. h. von großen, polystrukturierten Datenbeständen, vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlangen grundlegende methodische und technologiespezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Themenfeldern ‚Business Intelligence‘ und ‚Business Analytics‘ zur Analyse von Daten im Unternehmen. Sie werden in die Lage versetzt, strukturierte Datenbestände mit den verfügbaren Methoden und Technologien zielgerichtet auszuwerten. Zudem sollen die Studierenden Einsatzmöglichkeiten und Herausforderungen von Big Data kennenlernen, ein grundlegendes Wissen der Technologien erlangen und die Umsetzbarkeit bzw. mögliche Anwendungsfälle im betrieblichen Kontext beurteilen können. Hierbei steht vor allem auch die Analyse großer, polystrukturierter Datenbestände im Vordergrund.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>Es sind folgende Veranstaltungen zu belegen. Für den Fall, dass die Veranstaltung „Entscheidungsunterstützungssysteme“ bzw. „Data Mining“ bereits im Bachelorstudiengang absolviert wurde, ist anstatt der Veranstaltung „Data Mining“ eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Modul 3 zu absolvieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Data Mining (2 LVS) • Ü: Data Mining (1 LVS) <p style="text-align: center;"><i>oder alternativ für „Data Mining“ V und Ü aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Moduls 3 (mind. 3 LVS)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Big Data Management (1 LVS) • Ü: Big Data Management (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Data Mining <i>oder Prüfungsleistung zu der gewählten Alternativveranstaltung gemäß den Regelungen zu Modul 3</i> • 60-minütige Klausur zu Big Data Management
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Data Mining <i>oder Prüfungsleistung zu der gewählten Alternativveranstaltung gemäß den Regelungen zu Modul 3</i>, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Big Data Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	2
Modulname	Ergänzungsbereich Informatik, Mathematik und Wirtschaft
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studierenden ihr Schwerpunktmodul des Masterstudienganges Business Intelligence & Analytics frei ergänzen können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul ermöglicht es den Studenten, während des Masterstudienganges durch die Wahl von Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und aus den Angeboten der Fakultäten für Mathematik und Informatik ein spezifisches Ausbildungsprofil zu ergänzen. Das Modul befähigt die Studierenden, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit wichtigen Nachbardisziplinen zu begreifen und im Berufsalltag sicher zu erkennen sowie unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen in das Berufsleben einzubringen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>Bereich 1 – Informatik: Aus den nachfolgenden Veranstaltungen des Bereiches 1 – Informatik sind zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü) zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (4 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (4 LVS) <p>Software Service Engineering (V2/Ü2) Cloud & Web-Anwendungen (V2/Ü2) Entwurf Verteilter Systeme (V2/Ü2) Sicherheit Verteilter Software (V2/Ü2) Datenbanken und Web-Techniken (V2/Ü2) Medienretrieval (V2/Ü2)</p> <p>Die Lehrveranstaltungen Software Service Engineering, Cloud & Web-Anwendungen, Entwurf verteilter Systeme, Sicherheit verteilter Software und Medienretrieval werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p> <p>Bereich 2 – Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Computerübung angewandte Statistik (2 LVS) <i>oder im Fall, dass die Veranstaltung „Computerübung angewandte Statistik“ bereits im Bachelorstudiengang absolviert wurde: eine weitere Veranstaltung (V und Ü) aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Bereichs 1 (4 LVS) oder des Bereichs 3 (3 LVS)</i> <p>Bereich 3 - Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Analytische Informationssysteme (2 LVS) • Ü: Analytische Informationssysteme (1 LVS) <i>oder im Fall, dass die Veranstaltung „Analytische Informationssysteme“ bereits im Bachelorstudiengang absolviert wurde: eine weitere Veranstaltung (V und Ü) aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Bereichs 3 (3 LVS)</i> <p>Weiterhin sind aus den nachfolgenden Veranstaltungen des Bereiches 3 – Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü) zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (3 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (3 LVS) <p>Prozesscontrolling (V2/Ü1) Beschaffungsmanagement 2 (V2/Ü1) Supply Chain Management (V2/Ü1) Produktionsmanagement 2 (V2/Ü1)</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

	<p>Marktforschung (V2/Ü1) Recht der Information und Kommunikation II (V2/Ü1)</p> <p>In allen drei Bereichen dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus sieben Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen entsprechend der Wahl der Angebote zu erbringen:</p> <p>Bereich 1 – Informatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Software Service Engineering • 90-minütige Klausur zu Cloud & Web-Anwendungen • 90-minütige Klausur zu Entwurf verteilter Systeme • 90-minütige Klausur zu Sicherheit verteilter Software • Anrechenbare Studienleistung: Hausaufgabe zu Datenbanken und Web-Techniken (Programmieraufgabe); (Bearbeitungszeit max. 5 Wochen) und 15-minütige Präsentation <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <p>• 60-minütige Klausur zu Medienretrieval</p> <p>Bereich 2 – Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von 4 bis 6 Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse (jeweils ca. 1 AS) zur Computerübung angewandte Statistik <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Computerübung angewandte Statistik <p>Bereich 3 – Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Analytische Informationssysteme • 60-minütige Klausur zu Prozesscontrolling • 60-minütige Klausur zu Beschaffungsmanagement 2 • 60-minütige Klausur zu Supply Chain Management • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement 2 • 60-minütige Klausur zu Marktforschung • 60-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Software Service Engineering, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Cloud & Web-Anwendungen, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Entwurf verteilter Systeme, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Sicherheit verteilter Software, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Hausaufgabe zu Datenbanken und Web-Techniken (Programmieraufgabe und Präsentation, Gewichtung 5 • Klausur zu Medienretrieval, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 2 • Klausur zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Analytische Informationssysteme, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Prozesscontrolling, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Beschaffungsmanagement 2, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Supply Chain Management, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich• Klausur zu Produktionsmanagement 2, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich• Klausur zu Marktforschung, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht der Information und Kommunikation II, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	3
Modulname	Schwerpunktbereich Business Intelligence & Analytics
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mit dem Modul 3 wird das Ziel verfolgt, vertiefende Kenntnisse in den Themenfeldern ‚Business Intelligence‘ und ‚Business Analytics‘ zu vermitteln. Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen, indem vier Veranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Chemnitz oder aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg erfolgreich absolviert werden müssen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlangen vertiefte sowie ergänzende methodische und technologiespezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Themenfeldern ‚Business Intelligence‘ und ‚Business Analytics‘ zur Analyse von Daten im Unternehmen. Sie werden in die Lage versetzt, auch an den betriebswirtschaftlichen und technologischen Schnittstellen zur Datenanalyse Anwendungsbe- reiche zu erkennen und Aufgabenstellungen zu bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind vier Veranstaltungen (jeweils V und Ü) aus dem Bereich 1 an der Technischen Univer- sität Chemnitz oder aus dem Bereich 2 an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 3 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 3 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 3 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 3 LVS) <p>Bereich 1: Database Marketing (V2/Ü1) E-Business (V2/Ü1) Strategic IT-Management (V1/Ü2) (in englischer Sprache) Systeme des KBM (V1/Ü2)</p> <p>Bereich 2: Business Analytics (V2/Ü2) Datenmanagement (V2/Ü2) Decision Support Systems (V2/Ü2) (in englischer Sprache) Künstliche Intelligenz (V3/Ü1)</p> <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im absolvierten Ba- chelorstudiengang belegt wurden. Es dürfen nur Veranstaltungen gewählt werden, die nicht be- reits als Alternativveranstaltung im Modul 1 belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die er- folgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten. Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zu Business Analytics ist folgende Prüfungsvorlei- stung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Übung Business Analytics ist eine Fallstudienaufgabe in Einzelarbeit zu lösen. Diese muss als „bestanden“ bewertet sein, um an der Klausur teilnehmen zu können. <p>Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zu Decision Support Systems ist folgende Prüfungs- vorleistung (mehrfach wiederholbar):</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Übung Decision Support Systems ist eine Fallstudienaufgabe in Einzelarbeit zu lösen (in englischer Sprache). Diese muss als „bestanden“ bewertet sein, um an der Klausur teilnehmen zu können. <p>Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zu Datenmanagement ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Übung Datenmanagement ist eine Fallstudienaufgabe in Einzelarbeit zu lösen. Diese muss als „bestanden“ bewertet sein, um an der Klausur teilnehmen zu können.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen entsprechend der Wahl der Angebote zu erbringen:</p> <p>Bereich 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> 60-minütige Klausur zu Database Marketing 60-minütige Klausur zu E-Business 60-minütige Klausur zu Strategic IT-Management 60-minütige Klausur zu Systeme des KBM <p>Bereich 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Business Analytics Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Datenmanagement Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Decision Support Systems (in englischer Sprache) Anrechenbare Studienleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu Künstliche Intelligenz <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klausur zu Database Marketing, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zu E-Business, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zu Strategic IT-Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zu Systeme des KBM, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Anrechenbare Studienleistung: Klausur zu Business Analytics, Gewichtung 1 Anrechenbare Studienleistung: Klausur zu Datenmanagement, Gewichtung 1 Anrechenbare Studienleistung: Klausur zu Decision Support Systems (in englischer Sprache), Gewichtung 1 Anrechenbare Studienleistung: mündliche Prüfung zu Künstliche Intelligenz, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Modul Fallstudie/Projekt/Seminar

Modulnummer	4
Modulname	Fallstudie/Projekt/Seminar
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insbesondere stehen im Vordergrund dieses Moduls die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, Zeitmanagement, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien. Seminararbeiten schulen darüber hinaus die eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie die Präsentations- und Diskussionskompetenz im Rahmen der Vorstellung der Seminararbeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Projekt und Fallstudie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Seminar (2 LVS) • PR: Projekt (2 LVS) • FS: Fallstudie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 15 Wochen) und 15-minütige mündliche Präsentation • 30-minütige mündliche Präsentation zu Projekt • 30-minütige mündliche Präsentation zu Fallstudie <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar und mündliche Präsentation, Gewichtung 1 • mündliche Präsentation zu Projekt, Gewichtung 1 • mündliche Präsentation zu Fallstudie, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	5
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics
Inhalte und Qualifikations-ziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums ein. Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer vorgegeben und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Dem Studierenden wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge einzureichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Master-Arbeit qualifiziert die Studierenden zur Anwendung des im Studiengang erworbenen theoretischen und anwendungsorientierten Fachwissens auf konkrete Aufgabenstellungen aus dem Bereich Business Intelligence & Analytics. Sie ist zugleich Ausweis für die erworbene Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Argumentation auf hohem fachlichem Niveau.</p>
Lehrformen	Es sind regelmäßige Konsultationen bei dem Betreuer der Masterarbeit wahrzunehmen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorliegen einer vom Prüfungsausschuss bestätigten Themenstellung für die Masterarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind acht bestandene Klausuren aus den Modulen 1-3 und das Bestehen der Prüfungsleistung zum Seminar aus Modul 4.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 16 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung (Verteidigung), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Business Intelligence & Analytics
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu sechs Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Business Intelligence & Analytics an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die

Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist

auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten, oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,

ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch die Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine

zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden, und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Absatz 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus einem Grundlagenmodul, einem Ergänzungsmodul, einem Vertiefungsmodul, dem Modul Fallstudie/Projekt/Seminar, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Grundlagenmodul

Modul 1: Grundlagen Data Mining & Big Data 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

2. Ergänzungsmodul

Modul 2: Ergänzungsbereich Informatik, Mathematik und Wirtschaft 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

3. Vertiefungsmodul

Modul 3: Schwerpunktbereich Business Intelligence & Analytics 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

4. Modul Fallstudie/Projekt/Seminar

Modul 4: Fallstudie/Projekt/Seminar 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

5. Master-Arbeit

Modul 5: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einer Verteidigung.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juli 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juli 2014.

Chemnitz, den 30. Juli 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Studienordnung für den konsekutiven Studiengang
Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), die Fallstudie (FS) oder die Exkursion (E).
- (2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang. Ziele des Studienganges sind:

1. Die Vermittlung umfangreicher und tiefgründiger Kenntnisse und ausgeprägter Kompetenzen zur Lösung spezifischer Problemstellungen in den betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen Internes Rechnungswesen und Controlling, Externe (Internationale) Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwirtschaft auf der Basis anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden.
2. Die Verbesserung der Befähigung zur Untersuchung von und zum gezielten Umgang mit Interdependenzen zwischen diesen Disziplinen, etwa zwischen Steuerplanung, Internem Rechnungswesen und Controlling (z. B. bezüglich Anreizsteuerung und -kontrolle) oder zwischen Externer Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (etwa bezüglich ihres jeweiligen Beitrags zur Kapitalmarktkommunikation) und Finanzwirtschaft.
3. Die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten.
4. Schulung im Umgang mit Datenverarbeitungs- und Präsentationsmedien zur Beschaffung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1. Basismodul:**

Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung 20 LP (Pflichtmodul)

2. Ergänzungsmodul:

Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht 12 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei auszuwählen:

Modul 3: Unternehmensrechnung und Controlling 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 4: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 5: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 6: Finanzwirtschaft 15 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Master-Projekt:

Modul 7: Master-Projekt 13 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 8: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Mit dem Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung wird das Ziel verfolgt, wesentliche Inhalte aus den Bereichen Unternehmensrechnung und Controlling, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Finanzwirtschaft als erforderliche Grundlage für die Veranstaltungen in den weiterführenden Modulen zu vermitteln. Einzelne Veranstaltungen aus dem Berufsfeld FACT des grundständigen Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften werden als grundlegend angesehen. Allerdings unterliegen sie einer Wahlpflicht. Soweit die vorgesehene Veranstaltung bereits zur Einbringung von Leistungspunkten im grundständigen Studiengang verwendet wurde, muss eine äquivalente Ersatzveranstaltung belegt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Der Wahlpflichtbereich „Wirtschaft und Recht“ (Modul 2) bietet den Studierenden während der ersten beiden Semester die Möglichkeit der Wahl aus einer Reihe vordefinierter Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, um ihr Wissen und ihre Kompetenzen nach individuellen Präferenzen zu ergänzen und auszuweiten.

In den Vertiefungsmodulen (Module 3-6) wählen die Studierenden drei der vier Wahlpflichtmodule aus den Themengebieten Unternehmensrechnung und Controlling, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Finanzwirtschaft, in denen die vertiefte Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse erfolgt. In jedem der gewählten Bereiche müssen 15 LP erworben werden.

Der Masterstudiengang soll eine erhöhte Problemlösungskompetenz im Bereich der gewählten Vertiefungsmodule sowie an den Schnittstellen zwischen den dort belegten Modulen vermitteln. Modul 7 dient der Bildung dieser Kompetenz durch disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden. Die Angebote des Moduls sollen zudem zur Aneignung der für die Anfertigung einer Masterarbeit erforderlichen Kompetenzen beitragen.

Mit der Masterarbeit (Modul 8) soll schließlich im vierten Semester eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden, mit der die Studierenden ihre Fähigkeiten sowohl zur eigenständigen analytisch-konzeptionellen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen als auch zur Auseinandersetzung mit Praxisfragestellungen aus dem Bereich der Inhalte des Masterstudienganges nachweisen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2009, S. 635), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2012, S. 1129), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juli 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juli 2014.

Chemnitz, den 30. Juli 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodul					
<p>Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung Aus den Wahlpflichtveranstaltungen ist ein Angebot auszuwählen.</p>	<p>Pflichtveranstaltungen: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling 150 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Internationale Rechnungslegung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Steuerbilanz und Vermögensaufstellung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>Grundfälle der Besteuerung 60 AS 1 LVS (Ü1) PL: Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung und Grundfälle der Besteuerung</p> <p>Wahlpflichtveranstaltungen: Finanzbewertung 90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur oder Praxis des Investment Banking 90 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur</p>	<p>Wahlpflichtveranstaltungen: Finanzmanagement 90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>			600 AS / 20 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

2. Ergänzungsmodul		360 AS / 12 LP
Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht	<p>Wahlpflichtveranstaltung I 90 AS 1 LVS (V1) PL: Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung II 90 AS 1-3 LVS (V1 oder V1/Ü1 oder V2 oder V3 oder V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung III 90 AS 1-3 LVS (V1 oder V1/Ü1 oder V2 oder V3 oder V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung IV 90 AS 1-3 LVS (V1 oder V1/Ü1 oder V2 oder V3 oder V2/Ü1) PL: Klausur</p>	
3. Vertiefungsmodule Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei auszuwählen:		450 AS / 15 LP
Modul 3: Unternehmensrechnung und Controlling	<p>Strategische Unternehmenssteuerung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>Operative Unternehmenssteuerung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>PL: Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung</p>	Partialsysteme des Management und Controlling 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

<p>Modul 4: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</p>		<p>Jahresabschlusspolitik und -analyse 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Sonderbilanzen 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p>Unternehmensbewertung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>		<p>450 AS / 15 LP</p>
<p>Modul 5: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</p>		<p>Steuerplanung I 135 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>Steuerplanung II 135 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>Kolloquium zu Steuerplanung I und Steuerplanung II 30 AS 1 LVS (K1)</p>	<p>Steuerplanung III 120 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>Kolloquium zu Steuerplanung III und zur Examensvorbereitung 30 AS 1 LVS (K1)</p> <p>PL: Klausur zu den Lehrver- anstaltungen des Moduls</p>		<p>450 AS / 15 LP</p>
<p>Modul 6: Finanzwirtschaft</p>		<p>Instrumente des Kapitalmarkts 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Immobilienfinanzierung 150 AS 2 LVS (V2) PVL: Fallstudienprojekt PL: Klausur</p>	<p>Immobilienbewertung 150 AS 2 LVS (V2) PVL: Fallstudienprojekt PL: Klausur</p>		<p>450 AS / 15 LP</p>

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

4. Modul Master-Projekt			
Modul 7: Master-Projekt Aus den angebotenen Veranstaltungen sind ein Seminar mit integrierter Übung „Wissenschaftliches Schreiben für Wirtschaftswissenschaftler“ und eine Fallstudie oder ein Projekt zu wählen.		Seminar 240 AS 3 LVS (S2/Ü1) PL: Hausarbeit und Präsentation Fallstudie 150 AS 2 LVS (FS2) PL: schriftliche Ausarbeitung und Präsentation oder Klausur oder Projekt 150 AS 2 LVS (PR2) PL: Projektarbeit (Hausarbeit und Präsentation)	390 AS / 13 LP
5. Modul Master-Arbeit			
Modul 8: Master-Arbeit			900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft)	14 - 22 LVS	15 - 18 LVS	900 AS
Gesamt AS (beispielhaft)	960 AS	840 AS	3600 AS / 120 LP

PL	Prüfungsleistung	S	Seminar
PVL	Prüfungsvorleistung	Ü	Übung
AS	Arbeitsstunden	P	Praktikum
LP	Leistungspunkte	E	Exkursion
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	K	Kolloquium
V	Vorlesung	PR	Projekt
T	Tutorium	FS	Fallstudie

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
Modulverantwortlich	Professur BWL I – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die weiterführenden Grundlagen der Rechnungslegung und der finanziellen Steuerung des Unternehmens.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul bringt Bachelor-Absolventen, bei denen Praxiszeiten zwischen dem Bachelor-Abschluss und dem Beginn des Master-Studiums stehen und Absolventen mit verschiedenen Berufsfeldern und Abschlüssen, auf einen einheitlichen und aktuellen Stand der Lehre. Bachelor-Absolventen, die nicht das Berufsfeld FACT im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren, auf die Rechnungslegung und Steuerung des Unternehmens ausgerichteten Schwerpunkt verfolgt haben, erlernen die Grundlagen dieser Fachausrichtung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Folgende Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling (1 LVS) • Ü: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling (1 LVS) • V: Internationale Rechnungslegung (2 LVS) • Ü: Internationale Rechnungslegung (1 LVS) • V: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (2 LVS) • Ü: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (1 LVS) • Ü: Grundfälle der Besteuerung (1 LVS) <p>Aus den folgenden Angeboten ist eines auszuwählen: Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Finanzmanagement (2 LVS) Ü: Finanzmanagement (1 LVS) oder • V: Finanzbewertung (2 LVS) Ü: Finanzbewertung (1 LVS) oder • V: Praxis des Investment Banking (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling • 60-minütige Klausur zu Internationale Rechnungslegung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sowie Grundfälle der Besteuerung • 60-minütige Klausur zu Finanzmanagement oder 60-minütige Klausur zu Finanzbewertung oder 60-minütige Klausur zu Praxis des Investment Banking
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Internationale Rechnungslegung, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich (5 LP) • Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sowie Grundfälle der Besteuerung, Gewichtung 7 - Bestehen erforderlich (7 LP) • Klausur zu Finanzmanagement oder Klausur zu Finanzbewertung oder Klausur zu Praxis des Investment Banking, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Ergänzungsmodul

Modulnummer	2
Modulname	Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studierenden ihre Vertiefungsmodule frei ergänzen können. Der Studierende muss vier Wahlpflichtveranstaltungen I, II, III und IV belegen. Als Ergänzungsfächer sind grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen wählbar, die an der Fakultät angeboten werden. Dies sind die in der Modulbeschreibung des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften in den Modulen 15 bis 29 aufgeführten Fächer, soweit sie nicht im Rahmen des zum Zugang zum Masterstudium berechtigenden Studienganges eingebracht wurden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul befähigt die Studierenden, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit den Nachbardisziplinen zu begreifen und im Berufsalltag sicher zu erkennen, sowie unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen in das Berufsleben einzubringen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind vier Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.</p> <p>Als Wahlpflichtveranstaltung I ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorie (V1) • Entscheidungstheorie (V1) <p>Die Wahlpflichtveranstaltungen II, III und IV sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen. Lehrveranstaltungen dürfen nicht gewählt werden, wenn sie im absolvierten Bachelorstudiengang, als Wahlpflichtveranstaltung I oder im Rahmen des Moduls 1 eingebracht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mindestens 1 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mindestens 1 LVS) • V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mindestens 1 LVS) <p>Folgende Veranstaltungen stehen zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebote von BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung I (V1/Ü1) • Besteuerung II (V1/Ü1) • Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre (V2) • Ausgewählte Bereiche des Steuerrechts (V1) • Angebote von BWL II - Marketing und Handelsbetriebslehre <ul style="list-style-type: none"> • Marketinginstrumente I (V2) • Marketinginstrumente II (V2) • Marketingmanagement (V2) • Businessplanung und Management von Gründungen (V2/Ü1) • Wirtschaftsförderung (V2) • Angebote von BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling <ul style="list-style-type: none"> • Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1) • Strategisches Management (V2)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• Controlling (V1/Ü1)• Angebote von BWL IV - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre<ul style="list-style-type: none">• Finanzinstitutionen (V2/Ü1)• Finanzbewertung (V2/Ü1)• Finanzmanagement (V2/Ü1)• Risikosteuerung in Banken (V2)• Angebote von BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft<ul style="list-style-type: none">• Organisationstheorien (V2)• Management, Führung und Organisationen (V2)• General Management (V2)• Angebote von BWL VI - Personalwesen und Führungslehre<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2)• Management sozialer Prozesse (V2)• Angebote von BWL VII – Betriebswirtschaftliche Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre<ul style="list-style-type: none">• Produktionsmanagement (V2)• Beschaffungsmanagement (V2)• Angebote von BWL - Innovationsforschung und Technologiemanagement<ul style="list-style-type: none">• Innovationsmanagement (V2)• Angebote von Betriebswirtschaftslehre - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung<ul style="list-style-type: none">• Prüfungswesen (V1/Ü1)• Konzernabschluss (V2/Ü1)• Angebote von VWL II - Mikroökonomie<ul style="list-style-type: none">• Wettbewerbswirtschaft (V2)• Angebote von VWL IV - Finanzwissenschaft<ul style="list-style-type: none">• Finanzwissenschaft (V2/Ü1)• Angebote von Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht<ul style="list-style-type: none">• Internationales/europäisches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1)• Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1)• Öffentliches Wirtschaftsrecht II (V2/Ü1)• Bankrecht (V3)• Energiepolitik (V2/Ü1)• Umweltrecht I (V2/Ü1)• Umweltrecht II (V2)• Öffentliches Recht (V2/Ü1)• Recht der Information und Kommunikation I (V2/Ü1)• Recht der Information und Kommunikation II (V2/Ü1)• Angebote von Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums (Jura II)<ul style="list-style-type: none">• Vertragsgestaltung (V2)• Arbeitsrecht (V2)• Unternehmensrecht (V2)• Recht des geistigen Eigentums (V2)• Recht und Technik (V2)• Wettbewerbsrecht (V2)• Angebote von Wirtschaftsinformatik - Geschäftsprozess- und Informationsmanagement<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1)• Informationsmanagement (V2/Ü1)• Angebote von Wirtschaftsinformatik II, insbesondere Systementwicklung und Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung<ul style="list-style-type: none">• Analytische Informationssysteme (V2/Ü1)
--	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung III • 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung IV
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung III, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung IV, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	3
Modulname	Unternehmensrechnung und Controlling
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden spezifische Problemstellungen und Lösungsansätze der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen vermittelt. Die behandelten Fragen beziehen sich auf die Gestaltung einzelner Aktivitäten von Führungsprozessen der verschiedenen Ebenen (Zielbildung, Prognose, Bewertung, Kontrolle inkl. Abweichungsanalyse etc.). Außerdem wird die aufeinander abgestimmte Steuerung verschiedener Unternehmensbereiche thematisiert (Strategiebestimmung, Investitionspolitik, Gestaltung von Kennzahlen-, Budgetierungs-, Verrechnungspreis- und Anreizsystemen etc.). Besonders betrachtet werden Steuerungssysteme für spezifische Bereiche und Erfolgsfaktoren von Unternehmen sowie deren Integration.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben ein tiefgründiges Verständnis vielfältiger Problemstellungen der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen, deren Bereichen und Erfolgsfaktoren sowie der in den jeweiligen Problemsituationen geeigneten betriebswirtschaftlichen Methoden. Sie können diese Methoden anwenden, deren Vor- und Nachteile beurteilen sowie eine kontextbezogene Methodenwahl vornehmen. Außerdem erwerben sie das Rüstzeug für die Gestaltung übergreifender Steuerungssysteme.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Strategische Unternehmenssteuerung (2 LVS) • Ü: Strategische Unternehmenssteuerung (1 LVS) • V: Operative Unternehmenssteuerung (2 LVS) • Ü: Operative Unternehmenssteuerung (1 LVS) • V: Partialsysteme des Management und Controlling (2 LVS) • Ü: Partialsysteme des Management und Controlling (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Interne Unternehmensrechnung und Controlling (inhaltliche Empfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung • 90-minütige Klausur zu Partialsysteme des Management und Controlling
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (10 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Partialsysteme des Management und Controlling, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	4
Modulname	Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Modulverantwortlich	Professur Betriebswirtschaftslehre - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrinhalte werden im Wesentlichen durch die Anforderungen des staatlichen Wirtschaftsprüferexamens vorgeschrieben, auf die der Studiengang auch vorbereiten soll. Im Einzelnen beschäftigt sich das Modul mit den konzeptionellen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung und Analyse von Einzel- und Konzernabschlüssen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsregimen, den Grundlagen und Normen der Erstellung von Abschlüssen aufgrund besonderer Anlässe sowie den konzeptionellen Grundlagen, Anlässen, Zwecken und Methoden der Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden mit den theoretischen und anwendungsorientierten Aspekten der Jahresabschlusspolitik und -analyse vertraut gemacht. Sie erlernen u. a. die Möglichkeiten der Jahresabschlusspolitik und den Einsatz des abschlusspolitischen Instrumentariums zu erkennen sowie mit welchen Methoden Abschlüsse analysiert werden können und welche Erkenntnismöglichkeiten die Jahresabschlussanalyse bietet. Ferner erhalten die Studierenden Kenntnisse zu den Anlässen und Aufgaben der Unternehmensbewertung und lernen die verschiedenen Ansätze zur Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen sowie die mit der Bewertung verbundenen Probleme kennen. Neben den periodisch zu erstellenden Abschlüssen sind auch zu besonderen Anlässen Abschlüsse zu erstellen. Die Studierenden werden mit diesen aperiodischen Abschlüssen vertraut gemacht und lernen u. a. die dabei zu beachtenden Rechnungslegungsnormen kennen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Jahresabschlusspolitik und -analyse (2 LVS) • Ü: Jahresabschlusspolitik und -analyse (1 LVS) • V: Sonderbilanzen (2 LVS) • Ü: Sonderbilanzen (1 LVS) • V: Unternehmensbewertung (2 LVS) • Ü: Unternehmensbewertung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen: Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Jahresabschlusspolitik und -analyse • 90-minütige Klausur zu Sonderbilanzen • 90-minütige Klausur zu Unternehmensbewertung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Jahresabschlusspolitik und –analyse, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Sonderbilanzen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Unternehmensbewertung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	5
Modulname	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrinhalte fokussieren mit der Investitions- und Finanzierungsplanung, der Rechtsformwahl und der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte zentrale Einsatzbereiche der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Um dem Anspruch eines betriebswirtschaftlichen Master of Science gerecht zu werden, werden hier schwerpunktmäßig Methoden der (nationalen und internationalen) Steuerplanung (und Steuerwirkungsanalyse) vermittelt, deren Anwendung und Weiterentwicklung naturgemäß hohe Anforderungen an das vorhandene Fachwissen stellen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Absolvent soll in der Lage sein, auf Basis fundierter steuerlicher Fachkenntnisse im nationalen und internationalen Ertragsteuerrecht betriebswirtschaftliche Entscheidungsalternativen hinsichtlich der Steuerwirkungen zu beurteilen, ggf. neue, steuerlich optimierte Alternativen zu entwickeln und die Wirkungen steuerlicher Gesetzesvorhaben allgemein zu analysieren und zu würdigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Steuerplanung I (2 LVS) • Ü: Steuerplanung I (1 LVS) • V: Steuerplanung II (2 LVS) • Ü: Steuerplanung II (1 LVS) • V: Steuerplanung III (2 LVS) • Ü: Steuerplanung III (1 LVS) • K: Kolloquium zu Steuerplanung I und Steuerplanung II (1 LVS) • K: Kolloquium zu Steuerplanung III und zur Examensvorbereitung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	empfohlen: Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zu den Lehrveranstaltungen des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	6
Modulname	Finanzwirtschaft
Modulverantwortlich	Professur BWL IV - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beschäftigt sich mit der Analyse und Bewertung von verschiedenen Finanztiteln, sowohl realen als auch derivativen Werten. Genutzt werden die verschiedenen Instrumente und Methoden der Unternehmensfinanzierung in Standard- und besonderen Situationen und der Kapitalstrukturpolitik. Außerdem geht es um Bewertung und Werterhaltung von immobilien Werten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlernen die Analyse und Bewertung verschiedener Finanztitel sowie den situationsbezogenen Einsatz von Finanzinstrumenten. Sie sollen u.a. lernen, Bedarf und Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung und Wahl geeigneter Finanzierungsmittel zu erkennen sowie Strategien für die Unternehmensfinanzierung in besonderen Situationen zu erstellen. Dabei sind auch unternehmensinterne Erfordernisse und Ansprüche der Kapitaleigner zu beachten. Zudem sollen Grundlagen in der wirtschaftlichen Nutzung von Immobilien gelegt werden. Diese werden dann erweitert um Immobilienfinanzierung sowie Immobilienbewertung und ökologische Förderung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Instrumente des Kapitalmarkts (2 LVS) • Ü: Instrumente des Kapitalmarkts (1 LVS) • V: Immobilienbewertung (2 LVS) • V: Immobilienfinanzierung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	empfohlen: Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallstudienprojekt zu Immobilienbewertung (Fallanalyse als Gruppenarbeit und 20-minütige Präsentation der Analyseergebnisse in der Gruppe) für die Prüfungsleistung zu Immobilienbewertung • Fallstudienprojekt zu Immobilienfinanzierung (Fallanalyse als Gruppenarbeit und 20-minütige Präsentation der Analyseergebnisse in der Gruppe) für die Prüfungsleistung zu Immobilienfinanzierung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts • 60-minütige Klausur zu Immobilienbewertung • 60-minütige Klausur zu Immobilienfinanzierung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Immobilienbewertung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zu Immobilienfinanzierung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Projekt

Modulnummer	7
Modulname	Master-Projekt
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insbesondere werden im Modul 7 die in § 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 der Studienordnung genannten Ziele unterstützt. Im Vordergrund steht die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, Zeitmanagement, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien, sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten. Unterstützt werden auch Überzeugungskraft, Präsentations-, Diskussions- und Moderationskompetenz. Geschult wird der Umgang mit Datenverarbeitungs- und Präsentationsmedien zur Beschaffung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Übung, Fallstudie und Projekt. Aus den folgenden Veranstaltungen sind ein Seminar mit integrierter Übung „Wissenschaftliches Schreiben für Wirtschaftswissenschaftler“ und eine Fallstudie oder ein Projekt zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S/Ü: Seminar zu Unternehmensrechnung und Controlling (2+1 LVS) oder • S/Ü: Seminar zu Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (2+1 LVS) oder • S/Ü: Seminar zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2+1 LVS) oder • S/Ü: Seminar zu Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (2+1 LVS) oder • S/Ü: Juristisches Seminar (2+1 LVS) <p>sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FS: Fallstudie zu Unternehmensrechnung und Controlling (2 LVS) oder • FS: Fallstudie zu Internationale Rechnungslegung (2 LVS) oder • FS: Fallstudie zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2 LVS) oder • FS: Fallstudie zu Finanzwirtschaft (2 LVS) oder • PR: Projekt zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2 LVS) oder • PR: Projekt zu Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science

Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Veranstaltungen zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und 20-minütige Präsentation zum gewählten Seminar <p>sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und 10-minütige Präsentation zur Fallstudie zu Unternehmensrechnung und Controlling <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Fallstudie zu Internationale Rechnungslegung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Fallstudie zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und 10-minütige Präsentation zur Fallstudie zu Finanzwirtschaft <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit, bestehend aus einer Hausarbeit (Umfang ca. 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und einer 10-minütigen Präsentation zum Projekt zu Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit, bestehend aus einer Hausarbeit (Umfang ca. 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen) und einer 10-minütigen Präsentation zum Projekt zu Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit und Präsentation zum gewählten Seminar, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (8 LP) • Prüfungsleistung zum gewählten Projekt oder zur gewählten Fallstudie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	8
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums ein und wird in der Regel einem der Schwerpunkte der Module 3 bis 6 zugeordnet sein. Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer vorgegeben und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Dem Studierenden wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge einzureichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Masterarbeit qualifiziert die Studierenden zur Anwendung des im Studiengang erworbenen theoretischen und anwendungsorientierten Fachwissens auf eine konkrete Aufgabenstellung aus dem Bereich der Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung. Sie ist zugleich Ausweis für die erworbene Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Argumentation auf hohem fachlichem Niveau, die die Umsetzung der im Modul 7 erworbenen Schlüsselqualifikationen zeigt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Kolloquium (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 45 LP aus den Modulen 1 – 7
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 16 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) (Im Kolloquium wird geprüft, ob der Studierende seine Arbeit in den Kontext der von ihm gewählten Vertiefungsrichtungen einbinden kann.)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu vier Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass

für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,

5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das

Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag mit ihrer Note als „freiwillig erbrachte Leistungen“ als Anlage zum Diploma Supplement ausgewiesen werden. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Master-Projekt und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodul:

Modul 1: Grundlagen der monetären
Unternehmenssteuerung 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

2. Ergänzungsmodul:

Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

3. Vertiefungsmodulare:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei auszuwählen:

Modul 3: Unternehmensrechnung und Controlling 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Modul 4: Internationale Rechnungslegung und
Wirtschaftsprüfung 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Modul 5: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

Modul 6: Finanzwirtschaft 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15

4. Modul Master-Projekt:

Modul 7: Master-Projekt 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 13

5. Modul Master-Arbeit:

Modul 8: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

**§ 27
Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

**Teil 3
Schlussbestimmungen**

**§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2009, S. 655) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des § 15 Abs. 1 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und die Bestimmungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 in der Fassung der vorliegenden novellierten Ordnung ab dem Wintersemester 2014/2015 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2014/2015 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen der §§ 12 und 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2009, S. 655) fort.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juli 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juli 2014.

Chemnitz, den 30. Juli 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl